

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation (UVEK)
3003 Bern

Elektronisch an: gasvg@bfe.admin.ch

Bern, 17. Dezember 2025

**Vernehmlassungsverfahren zum Bundesgesetz über die Gasversorgung
(GasVG)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizer Ziegeleiunternehmen produzieren Backsteine, Dachziegel, keramische Fassadenplatten sowie passende Photovoltaiklösungen für Dach und Fassade und decken damit den inländischen Bedarf weitgehend ab. Zum Verband der Schweizer Ziegeleien gehört auch der Bereich Feinkeramik, vertreten durch den letzten in der Schweiz produzierenden Hersteller von Sanitärkeramik mit internationaler Ausrichtung. Bei den Schweizer Ziegeleien handelt es sich um typische Familienunternehmen und KMU, die teils seit über 150 Jahren Ziegeleiprodukte herstellen. Die Produktion von Backsteinen, Dachziegeln und keramischen Fassadenplatten ist energieintensiv und erfordert eine stabile und ausreichende Versorgung mit Gas und Strom. Der jährliche Gasbedarf der Branche beträgt rund 400'000 MWh.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur obengenannten Vorlage Stellung nehmen zu können. Wir äussern uns dazu wie folgt:

Ziegelindustrie Schweiz begrüßt den Entwurf des Gasversorgungsgesetzes (GasVG) grundsätzlich, sieht jedoch erhebliches Verbesserungspotenzial, um die Rahmenbedingungen für die produzierenden Schweizer Basisindustrien nicht zu verschlechtern und die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie zu sichern. Die Regulierung sollte schlank umgesetzt und die Kosten möglichst niedrig gehalten werden. Von besonderer Bedeutung sind niedrige Hürden für Lieferantenwechsel, die Vermeidung der Belastung der Industrie mit Stilllegungs- und Rückbaukosten von Gasnetzen bei fehlenden alternativen Brennstoffen für Hochtemperaturprozesse, eine faire Versorgung ländlicher und peripherer Regionen sowie eine verursachergerechte und saisonale Verteilung der Kosten für die Winter-Gasreserve. Zudem sind die geplanten Aufsichtsaufgaben der EnCom zu optimieren und das Cost-plus-Modell verstärkt nach privatwirtschaftlichen Massstäben zu gestalten, um übermässige Kosten für Endverbraucherinnen und Endverbraucher zu vermeiden.



Grundsätzliche Überlegungen und Notwendigkeit der Regulierung

Im Bereich der Schweizer Gasversorgung besteht derzeit ein monopolistisch geprägter Markt, der seit dem WEKO-Urteil im Jahr 2020 mit verhandeltem Netzzugang weitestgehend geöffnet ist. Der Übergang zu einem Wahlmodell mit einem regulierten und durch die Eidgenössische Energiekommission (EnCom) überwachten Netzzugang sowie einem Marktgebietsverantwortlichen, der den Netzbetrieb koordiniert, schafft Rechtssicherheit und ist grundsätzlicher richtig und notwendig. **Aus Sicht von Ziegelindustrie Schweiz ist der vorliegende gesetzliche Rahmen insofern grundsätzlich zu begrüßen, sofern die Markttöffnung und Regulierung so schlank wie möglich ausgestaltet werden und die Kostenfolgen für die Endverbraucherpreise konsequent und fortlaufend überprüft werden.**

Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund eines rückläufigen Marktes sowie einer abnehmenden nachgefragten Gasmenge. Vor diesem Kontext dürfen die Endverbraucherpreise nicht übermäßig mit Abgaben zur Finanzierung der Regulierungs- und Überwachungstätigkeit belastet werden. Der aktuell veranschlagte Stellenbedarf sowie die gemäss erläuterndem Bericht (S. 72 ff.) auf die Endverbraucherpreise zu überwälzenden Kosten erscheinen zu hoch. Diese Kosten müssen sich stets in einem angemessenen Verhältnis zum zugrundeliegenden Marktvolumen und den Endverbraucherpreisen bewegen. Die Zunahme der gesamtwirtschaftlichen Wohlfahrt (Summe aus Produzenten- und Konsumentenrente) hat die zusätzlichen Kosten für Regulierung und Überwachung des monopolistisch geprägten Marktes mit verhandeltem Netzzugang in jedem Fall zu übertreffen. Andernfalls wäre kritisch zu prüfen, ob auf eine Regulierung in dieser Form zu verzichten ist.

Erdgas sowie andere molekülbasierte Energieträger stellen für die Industrie heute wie auch in absehbarer Zukunft unverzichtbare Brennstoffe für Hochtemperaturprozesse zur Herstellung von hochwertigen und langlebigen Produkten dar, die sich nach dem aktuellen Stand der Technik weder sinnvoll elektrifizieren lassen noch durch andere Energieträger praktikabel ersetzen lassen. Der Zugang der Schweizer Basisindustrien, wozu auch die Schweizer Ziegeleien zählen, zu Erdgas sowie zu vergleichbaren alternativen Gasen wie Biomethan oder Wasserstoff wird daher auch künftig von essenzieller Bedeutung sein. Für die Herstellung qualitativ hochwertiger und langlebiger basisindustrieller Güter, deren Produktion überwiegend auf Hochtemperaturprozesse angewiesen ist, bleiben diese Energieträger unverzichtbar.

Nichtsdestotrotz fokussiert der vorliegende Entwurf ausschliesslich auf Gasnetze, die hauptsächlich Methan transportieren. Aus Sicht von Ziegelindustrie Schweiz ist dies insbesondere mit Blick auf die Zukunft und vor dem Hintergrund der zunehmenden Dekarbonisierung der Industrie sowie der damit verbundenen wachsenden Bedeutung fossilfreier Brennstoffe wie Wasserstoff kritisch zu beurteilen. **Eine Ausweitung des Geltungsbereichs auf Gasnetze, die mehrheitlich auch alternative Gase und Brennstoffe transportieren, und damit eine Anpassung von Art. 2 Abs. 4 GasVG,**



ist aus unserer Sicht vertieft zu prüfen, um damit nicht zuletzt auch den Aufbau neuer Monopolmärkte zu vermeiden.

Darüber hinaus werden in Art. 3 Abs. 1 GasVG die verschiedenen Begrifflichkeiten definiert. Dabei fehlt jedoch eine Definition des Begriffs der „Gaswirtschaft“, der im vorliegenden Entwurf mehrfach als Adressat der gesetzlichen Regelung genannt wird. Eine entsprechende Ergänzung erscheint daher sinnvoll.

1. Freie Lieferantenwahl, tiefe Wechselhürden und standortübergreifender Gaseinkauf und -transfer sicherstellen

Ziegelindustrie Schweiz begrüßt die Stärkung des Wettbewerbs durch den Wechsel von einem verhandelten Netzzugang zu einem Wahlmodell mit einem regulierten und überwachten Netzzugang. Entscheidend für das Gelingen dieser Wettbewerbsstärkung sind jedoch die Hürden für den Lieferantenwechsel. Gegen die Voraussetzung zur Installation eines kommunikationsfähigen Messgeräts bestehen grundsätzlich keine Einwände, sofern entweder ein einheitliches Gerät oder zumindest einheitliche technische Anforderungen verbindlich vorgegeben werden und die Beschaffungs- sowie Betriebskosten nicht dazu führen, dass ein technisches Hemmnis geschaffen wird, welches den Wettbewerb behindern oder gar faktisch aushebeln würde.

Es ist wesentlich, dass die Anforderungen und Kosten eines Lieferantenwechsels – insbesondere auch von regulatorischer Seite – so gering wie möglich gehalten werden, damit ein wirksamer Wettbewerb zwischen den Versorgern überhaupt entstehen kann. Hohe Wechselanforderungen und die damit verbundenen Kosten dürfen nicht zu einem Wettbewerbshemmnis werden. Unter Berücksichtigung der sicherheitstechnischen Notwendigkeiten sind diese daher so niedrig wie möglich festzulegen und im Rahmen der regulatorischen Aufsicht angemessen zu berücksichtigen.

Zudem ist zu prüfen, ob die Einhaltung entsprechender Vorgaben aufgrund ihrer potenziell wettbewerbshemmenden Wirkung ebenfalls der Überwachung durch die EnCom zu unterstellen ist.



Infolgedessen begrüßt Ziegelindustrie Schweiz Art. 9 Abs. 1 GasVG, beantragt jedoch eine Ergänzung um die Absätze 3 und 4:

Änderungsantrag

Art. 9

[...]

3 Die Voraussetzungen und Nachweispflichten bei einem Wechsel des Lieferanten sind sowohl in technischer, zeitlicher als auch finanzieller Hinsicht unter Wahrung der sicherheitstechnischen Voraussetzungen so tief wie möglich festzulegen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

4 Die EnCom stellt sicher, dass der Lieferantenwechsel weder durch monetäre noch durch nicht-monetäre – insbesondere technische oder regulatorische – Hürden in wettbewerbsschädigendem Ausmass beeinträchtigt oder erschwert wird.

Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass Gas – analog zu Strom – auch strukturiert beschafft werden kann. Dabei sollte die entsprechende Administration aus einer Hand erfolgen. **Zudem ist der standortübergreifende Transfer von eingekauften Gasmengen zu gewährleisten und folglich ebenfalls im Rahmen des Gasversorgungsgesetzes zu regeln.**

2. Stilllegungs- und Rückbaukosten dürfen nicht der Industrie aufgebürdet werden

Grundsätzlich beurteilt Ziegelindustrie Schweiz den Rückbau bestehender Infrastruktur kritisch. Stattdessen sollte geprüft werden, ob vorhandene Netze nach Möglichkeit umgenutzt werden können – etwa für den Transport alternativer Brennstoffe oder von abgeschiedenem CO₂ im Rahmen von Carbon-Capture-Verfahren.

Nichtsdestotrotz erhebt Ziegelindustrie Schweiz keine grundlegenden Einwände gegen den Rückbau von Feinverteilungsnetzen im Siedlungsraum, sofern dadurch keine Produktionsstätten von der Versorgung mit essenziellen Brennstoffen abgeschnitten werden, die für ihre hochtemperierten Produktionsprozesse auf wettbewerbsfähige Alternativen angewiesen sind. Im Gegenteil: Die begrenzt verfügbaren alternativen Brennstoffe sind prioritätär für die Dekarbonisierung industrieller Hochtemperaturprozesse einzusetzen – und nicht für Heizenergie in privaten oder gewerblichen Räumlichkeiten.

Es ist ausdrücklich hervorzuheben, dass die Kosten für Stilllegung und allfälligen Rückbau nicht auf die verbleibenden Endverbraucherinnen und Endverbraucher abgewälzt werden dürfen. Bei diesen wird es sich zunehmend um Industriebetriebe mit hochtemperaturintensiven Produktionsprozessen handeln, da technische und prozesstechnische Gegebenheiten derzeit keine tragfähigen



Alternativen zu methangasbasierten Brennprozessen zulassen. Eine Umlage der Stilllegungs- und Rückbaukosten würde die Wettbewerbsfähigkeit dieser Industrien erheblich beeinträchtigen und damit die Produktion energieintensiver Basisgüter in der Schweiz, den Erhalt von Arbeitsplätzen – insbesondere in ländlichen Regionen – sowie die Versorgungssicherheit mit grundlegenden Gütern gefährden.

Der Wegfall solcher Basisindustrien würde zudem zu einer nahezu vollständigen Abhängigkeit vom Ausland und zu deutlich längeren Transportwegen führen. Dies stünde im Widerspruch zu den Bestrebungen nach möglichst kurzen und ökologischen Transportwegen im Rahmen verstärkter Klima- und Umweltschutzbemühungen sowie zu den Prinzipien der Kreislaufwirtschaft, die eine möglichst lange stoffliche Wiederverwendung anstelle von Export oder Deponierung von Rückbaumaterialien anstreben.

Bei der Stilllegung und einem möglichen Rückbau ist zwischen zwei Szenarien zu unterscheiden:

- **Politische Entscheidung vor Ablauf der geplanten Nutzungs- oder ursprünglichen Amortisationsdauer:**
In diesem Fall sind die nicht amortisierten Kosten sowie allfällige Entschädigungen verursachergerecht vom politischen Entscheidungsträger bzw. vom Gemeinwesen zu tragen oder zumindest ausschliesslich auf der entsprechenden Netzebene zu solidarisieren.
Beispielsweise soll gelten: Wird ein Feinverteilungsnetz rückgebaut, sind die Privathaushalte als hauptsächliche Konsumenten dieser Netzebene die Kostenträger; die Kosten dürfen nicht den verbleibenden Endverbrauchern anderer Netzebenen – etwa industriellen Betrieben – auferlegt werden.
- **Stilllegung am Ende oder nach Ablauf der geplanten Nutzungs- bzw. ursprünglichen Amortisationsdauer (wirtschaftliche Gegebenheiten):**
In diesem Fall sind die Kosten vom Eigentümer bzw. Gasversorger zu tragen, da die Amortisation der Infrastruktur bereits in den Marktpreisen der vergangenen Jahre berücksichtigt und somit von den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern vollständig abgegolten wurde.

Eine generelle Umlage der Kosten auf die Netznutzungsgebühren – und damit auf die verbleibenden Endverbraucherinnen und Endverbraucher – ist inakzeptabel. Eine solche Kostenverschiebung würde die Wettbewerbsfähigkeit des Industriestandorts Schweiz sowie die Grundlage der energieintensiven industriellen Produktion grundlegend in Frage stellen und erheblich gefährden.



Änderungsantrag

Art. 20 Anrechenbare Netzkosten

¹ Als anrechenbare Netzkosten gelten:

- a. die Betriebs- und die Kapitalkosten für ein sicheres, leistungsfähiges und effizientes Gasnetz;
- b. die Kosten für das Messwesen, wenn die Messung vom Netzbetreiber durchgeführt werden;
- c. die Kosten für die vorzeitige Stilllegung und den Rückbau von Netzanlagen.

[...]

3. Ländliche und periphere Gebiete in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung nicht benachteiligen

Ziegelindustrie Schweiz hat grundsätzlich keine Einwände gegen die in Art. 6 Abs. 1 GasVG vorgesehene Entflechtung von Netzbetrieb und Betrieb der Messsysteme für Endkundinnen und Endkunden (regulierter Tätigkeitsbereich) einerseits sowie den übrigen Tätigkeitsbereichen andererseits mittels des Verbots der Querfinanzierung. Gleichzeitig sieht sie jedoch die Versorgung bzw. Erschliessung peripherer, insbesondere ländlicher Regionen zu wettbewerbsfähigen Kosten bzw. Preisen aus Sicht der Industrie als Abnehmer gefährdet, was ihre wirtschaftliche Entwicklung potenziell benachteiligen könnte.

Um dem entgegenzuwirken, sieht Ziegelindustrie Schweiz insbesondere bei Art. 18 Abs. 3 GasVG Handlungsbedarf. Eine mögliche Lösung bestünde in der Einführung eines schweizweit gültigen, solidarischen Netznutzungs-Einheitspreises für die obersten Netzebenen (überregionales und regionales Netz) – analog zur Praxis im Strombereich. Dadurch liessen sich Benachteiligungen ländlicher Regionen oder entlegener Gebiete, die weiter vom Hauptnetz oder von einspeisenden Anlagen entfernt sind, vermeiden.

4. Kosten für Speicherung sind verursachergerecht und saisonal zu tragen

Die Kosten für die Speicherung sind verursachergerecht von den potenziellen Nutzniessenden der Gasreserve zu tragen und bis auf Ebene der einzelnen Endverbraucherinnen und Endverbraucher entsprechend zu verrechnen. Eine blosse Umlage auf die Ebene der regionalen Gasnetze oder eine rein verbrauchsabhängige Finanzierung – ohne Berücksichtigung des konkreten Nutzens für die verschiedenen Endverbrauchertypen – ist unzureichend und würde die Industrie einseitig und übermäßig



belasten. Aufgrund ihres hohen Verbrauchs müsste die Industrie einen grossen Teil der Reserve finanzieren, während ihr daraus resultierender Nutzen äusserst gering wäre, da sie im Falle einer drohenden oder bereits eingetretenen Mangellage ihre Produktion ohnehin einstellen müsste. Eine derartige Lösung wäre daher nicht gerechtfertigt, da die Industrie erneut die Hauptlast der Kosten tragen würde, ohne voraussichtlich davon zu profitieren.

Zudem ist zu bezweifeln, dass industrielle Endverbraucherinnen und Endverbraucher bzw. Grossverbraucher – im Gegensatz zu den geschützten Verbrauchern – tatsächlich von dieser Reserve profitieren könnten, wie im erläuternden Bericht auf Seite 17 dargestellt. In einer drohenden Mangellage hätte die Industrie ihre Produktion typischerweise bereits eingestellt. Selbst bei teilweiser kommerzieller Nutzung der Gasreserve darf eine von der EnCom definierte Mindestreserve nicht unterschritten werden, sodass das effektive Nutzungspotenzial für die Industrie stark eingeschränkt bleibt – im Gegensatz zu den geschützten Verbrauchern, die die Reserve in vollem Umfang nutzen könnten.

Daher ist eine reine verbrauchsabhängige Finanzierung der Gasreserve zulasten der Industrie inakzeptabel.

Darüber hinaus sollte bei der Weiterverrechnung der Kosten an die Endverbraucherinnen und Endverbraucher den saisonalen Unterschieden in der Nachfrage Rechnung getragen werden. Die Kosten für die Speicherung im Winterhalbjahr sollten vorrangig verursachergerecht denjenigen Bezügern belastet werden, die tatsächlich im Winterhalbjahr Gas nachfragen, und nicht generell anteilmässig am Jahresgesamtverbrauch bemessen werden. Industrielle Produktionsstätten führen allfällige Revisionen meist im Winterhalbjahr durch und tragen damit bereits zur Entlastung der Gasversorgung in dieser Periode bei.

Änderungsantrag

Art. 11 Mehrkosten der Speicherung

¹ *Die zur Speicherung von Gas verpflichteten Unternehmen und die nachgelagerten Händler müssen die Mehrkosten, die mit dieser Pflicht verbunden sind, in ihren Lieferpreisen ausweisen. Die Mehrkosten werden den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern verursachergerecht und im Verhältnis zu ihrem saisonalen Verbrauch im Winterhalbjahr angelastet.*

² *Der Bundesrat kann Vorschriften zur Berechnung der Mehrkosten erlassen.*

³ *Bei der Umlage der Mehrkosten für die Speicherung zulasten der einzelnen Endverbraucherinnen und Endverbraucher wird der potenzielle Nutzen der Speicherung von Gas für diese berücksichtigt. Die Anlastung der Mehrkosten erfolgt unter Berücksichtigung der folgenden Faktoren in Bezug auf die einzelnen Endverbrauchergruppen:*

a. *Betroffenheit möglicher Bewirtschaftungsmassnahmen oder Verbrauchsbeschränkungen im Falle einer drohenden oder eingetretenen Mangellage;*



- b. Beschränkung des Nutzens der Speicherung von Gas aufgrund der von der EnCom definierten Mindestspeichermenge;
- c. saisonaler Verbrauch von Gas, insbesondere im Winterhalbjahr.

Änderungsantrag

Art. 21 Angeordnete Massnahmen zur Sicherstellung der Gasversorgung

¹ Werden Unternehmen oder Organisationen der Gaswirtschaft gestützt auf das Landesversorgungsgesetz vom 17. Juni 2016 verpflichtet, Massnahmen zur Sicherstellung der Gasversorgung zu ergreifen, so gelten die entsprechenden Kosten als anrechenbare Kosten des Transportnetzes und können von den Betreibern des Transportnetzes verursachergerecht und unter Berücksichtigung der unter Artikel 11 Absatz 3 definierten Faktoren auf die Endverbraucherinnen und Endverbraucher überwälzt werden. Die Überwälzung der Kosten muss diskriminierungsfrei erfolgen.

[...]

Ergänzende Anmerkungen

Ziegelindustrie Schweiz sieht im Entwurf zusätzliche Regelungen, die im Folgenden hervorzuheben und eingehend zu würdigen sind.

Aufgaben der Eidgenössische Energiekommission (EnCom)

Aus Sicht von Ziegelindustrie Schweiz sind der Aufsicht durch die EnCom nicht nur die Tarife und Entgelte für die Netznutzung, sondern auch die Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen zu unterstellen und periodisch auf ihre Angemessenheit zu überprüfen. Zudem sollte der EnCom die Befugnis eingeräumt werden, Verstöße gegen die Vorgaben des GasVG und der Weisungen der EnCom angemessen zu sanktionieren.

Änderungsantrag

Art. 34 Aufgaben

[...]

³ Sie hat sowohl im Streitfall als auch von Amtes wegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie entscheidet über den Netzzugang und die Netznutzungsbedingungen.
- b. Sie überprüft die Tarife und die Entgelte für die Netznutzung; vorbehalten bleiben die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen; sie kann die Absenkung von Tarifen verfügen oder deren Erhöhung untersagen.

Cost-plus-Regulierung: Orientierung an privatwirtschaftlichen Massstäben

Das Cost-plus-Modell zur Berechnung und Festlegung der Netznutzungstarife erscheint grundsätzlich angemessen. Aus Sicht der Abnehmer ist jedoch sicherzustellen, dass die einzelnen Bestandteile – insbesondere die Kapitalkosten, der kalkulatorische Zinssatz sowie die Abschreibungen – marktnah und vergleichbar mit der privatwirtschaftlichen Realität und nach privatwirtschaftlichen Massstäben festgelegt werden, um übermässige Gewinne auf Kosten der produzierenden Schweizer Industrie und privater Endkundinnen und Endkunden zu vermeiden.

Besondere Aufmerksamkeit ist dabei der Berechnung des „Weighted Average Cost of Capital“ (WACC) zu widmen. Dieser darf modellbedingt nicht zu hoch angesetzt werden, wie es jahrelang im Strombereich der Fall war, was zu einer überhöhten Verzinsung der Infrastruktur auf Kosten der Verbraucherinnen und Verbraucher führte (vgl. Stellungnahme von Ziegelindustrie Schweiz zur Revision der Stromversorgungsverordnung – Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien, 2. September 2024).

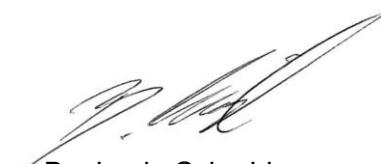
Eine Berücksichtigung der Rückbau- und Stilllegungskosten im Rahmen der Cost-plus-Berechnung ist abzulehnen, da dies zu einer Solidarisierung dieser Kosten führen würde (vgl. obiger Abschnitt „2. Stilllegungs- und Rückbaukosten dürfen nicht der Industrie aufgebürdet werden“).

Für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen vielmals.

Freundliche Grüsse
Ziegelindustrie Schweiz



Michael Fritsche
Präsident



Benjamin Schmid
Geschäftsführer